



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
Postfach 141, 30001 Hannover

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

beim Niedersächsischen Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bearbeitet von: Femke Skupin
E-Mail: landesbeauftragte@ms.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-
4010

Hannover,
11.06.2020

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Niedersächsische Barrierefrei-Informationstechnik-Verordnung – Nds. BITV)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der o.g. Verordnung ist grundsätzlich zu begrüßen, aber aus Sicht der Landesbeauftragten für Menschen nur in Teilen gelungen.

Auch wenn der Verordnungsentwurf - mit seiner rechtlichen Grundlage in § 9 e Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) - der Umsetzung der EU Richtlinie 2016/2102 sowie den Durchführungsbeschlüssen 2018/1523, 2018/1524 und 2018/2048 dient, bleibt der vorgelegte Entwurf im Vergleich zu der entsprechenden Verordnung BITV 2.0 des Bundes in weitreichenden Bereichen dahinter zurück.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier: <https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Die gelebte Praxis der digitalen Barrierefreiheit ist an einigen Stellen viel weitgehender als die Anforderungen des zugrundeliegenden Entwurfs der Niedersächsischen BITV. Deshalb darf es keinesfalls zu einem Rückschritt zum jetzigen Stand kommen. Konkret wird an dieser Stelle auf NBGG § 9 (3) Satz 1 hingewiesen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Darstellung der Kriterien für digitale Barrierefreiheit nicht ausreicht. Gleich in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs steht, dass die für eine barrierefreie Gestaltung notwendigen technischen Standards in dieser Verordnung niedergelegt werden.

Diese Vorgabe für die Nds. BITV entstammt § 9a Abs. 2 NBGG. Danach erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach Maßgabe der nach § 9 e zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgabe enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik. Diese Vorschrift erweckt den Anschein, dass die Verordnung zumindest gewisse Kriterien zur barrierefreien Gestaltung aufstellen soll. Der Verordnungsentwurf verweist jedoch als technischen Standard lediglich auf die EN 301 549 V2.1.2 (2108-08) „Accessibility requirements for ICT products and services“. Diese Norm ist derzeit nur in englischer Sprache frei zugänglich. Die notwendigen Standards einer barrierefreien Gestaltung sollten deshalb, wie es angekündigt wird, dieser Verordnung zu entnehmen sein, beispielsweise durch Anlagen.

Dabei ist auch die Bereitstellung einer Mustererklärung der Barrierefreiheit als Anlage erforderlich. Nach § 9b Abs. 1 Satz 1 NBGG sind öffentliche Stellen verpflichtet, eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen zu veröffentlichen. Die alleinige Downloadmöglichkeit beim Webauftreten der Überwachungsstelle ist nicht ausreichend, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Des Weiteren sollten weitere technische Regelungen in diesen Verweis aufgenommen werden, um Barrierefreiheit zu erreichen: Der PDF/UA-Standard nach der DIN ISO 14289-1 sowie die Anforderungen zur Mensch-Computer-Interaktionen nach der DIN EN ISO 9241, insbesondere die Definition der Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software nach Teil 171 fehlen und sind aufzuführen.

Die BITV 2.0 des Bundes enthält in § 4 die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und in Leichter Sprache. Im Rahmen eines Anhangs an dieses Gesetz hat der Bund die Anforderungen daran konkretisiert. Derartige Verpflichtungen fehlen im Entwurf gänzlich. Zwar enthalten weder die internationalen Regelungen (WCAG 2.0 und 2.1) noch die europäischen Vorschriften (EN 301 549) solche Verpflichtungen, dennoch sollte die BITV 2.0 des Bundes hier als Vorbild genommen werden. Daran haben sich andere Bundesländer wie beispielsweise Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen gehalten (vergl. § 1 Abs. 2 BayEGovV, § 1 Hmb. BITVO, § 3 Abs. 2 BITVNRW).

Das Land Niedersachsen bekennt sich bereits im Aktionsplan Inklusion 2017/2018 zur Leichten Sprache: *„Auf der Webseite des MS wurde – erstmals durch ein Ministerium der Landesregierung – ein eigener Navigationspunkt „Leichte Sprache“ installiert. Mittlerweile ist dies Standard bei allen Ministerien. Neben den Inhalten in Leichter Sprache werden auch Videos angeboten, die gesprochene Inhalte in Gebärdensprache übersetzen.“* Weiter haben sich alle Ressorts dazu bereit erklärt, Inhalte in Leichter Sprache in ihrem Internetauftritt deutlich zu kennzeichnen (Aktionsplan Inklusion 2019/2020, Maßnahme 12.3). Auch der Aspekt, dass ein Konsortium verschiedenster Experten derzeit eine DIN SPEC für Leichte Sprache als Standard entwickelt, wiegt schwer und unterstützt auf die Notwendigkeit für eine dahingehende Verpflichtung.

§ 1 Abs. 2 wird aufgeführt, „Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.“ Die technischen Standards werden auch international stets so definiert, dass barrierefreie Informationstechnik wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein muss. Die Formulierung sollte deshalb angepasst werden.

In § 3 Abs. 4 BITV des Bundes heißt es, dass ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden soll. Eine gleichlautende Vorschrift enthält der Niedersächsische

Entwurf in der vorgelegten Fassung noch nicht. Das höchstmögliche Maß an Barrierefreiheit ist in den internationalen WCAG wiederzufinden. Die WCAG staffelt die Kriterien an die Barrierefreiheit in drei Level. Da der Verordnungsentwurf jedoch nur auf EN 301 549 verweist, besteht auch hier ein Nachteil des Verordnungsentwurfs im Vergleich zur BITV des Bundes, da auf diesem Wege das oberste Level und damit ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit nicht erreicht werden kann. Andere Bundesländer, wie beispielsweise Bayern, Hamburg und Rheinland-Pfalz streben jedoch genau dieses Maß an (vergl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BayEGovV, § 1 HmbBITVO, § 1 Abs. 4 BITVRP).

Nach § 8 Abs. 4 BITV des Bundes werden die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden einbezogen. Eine ähnliche Vorschrift findet sich nicht im VO-E. Lediglich in § 7 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs ist eine Zustimmung des Landesbehindertenbeirates (im NBGG „Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen“) für die konkreten Kriterien des Algorithmus für die Stichprobenprüfung vorgesehen. Dies stellt jedoch lediglich eine Zustimmung zum Verteilschlüssel dar. Auf Bundesebene werden die Verbände hingegen bereits frühzeitig bei der Entwicklung der Überwachungsmethoden beteiligt. Dies sollte spiegelbildlich auch für Niedersachsen gelten. Andere Bundesländer wie beispielsweise Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein gewähren den Verbänden diese frühe Beteiligung durch Verordnung. (vergl. § 13 i. V. m. Ziff. 7.5 der Anlage 2 L-BGG-DVO, § 3 Abs. 1 BFWebV SH.)

Diese frühe Einbeziehung wird von Seiten des Niedersächsischen Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen wie auch von der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich gefordert.

Eine fehlende Einbeziehung der Verbände wird auch in § 8 Abs. 2 des Entwurfs gesehen. Dieser entspricht dem § 9 Abs. 2 BITV des Bundes mit der Ausnahme der Nr. 3. Danach enthält der Bericht auch Angaben über Ergebnisse der Konsultationen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Die Verbände werden also auf Bundesebene bereits vor Übermittlung des Berichts beteiligt. Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass der Bericht erst nach Übermittlung dem Landesbeirat für

Menschen mit Behinderungen zur Kenntnis vorgelegt wird. Auch hier würden die Verbände erst im Nachhinein informiert. Dies entspricht nicht der gleichberechtigten Teilhabe und dem zentralen Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention „Nichts über uns ohne uns“.

Gem. § 7 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs haben die öffentlichen Stellen ein Jahr Zeit, um der Überwachungsstelle mitzuteilen, wann sie festgestellte Missstände zukünftig beseitigen werden. Dies wird als höchst rechtswidrig angesehen. Durch die durch das NBGG sowie der zu erlassenden Verordnung umgesetzten europarechtlichen Regelungen sind die öffentlichen Stellen in Niedersachsen zur Barrierefreiheit verpflichtet. Deshalb sind solche festgestellten Missstände schnellstmöglich zu beseitigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an mich oder meine Referentin Frau Femke Skupin (0511-120-4010). Über eine Antwort freue ich mich.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Wontorra

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen



Teilhabe
verbindet